

Information für Arbeitgeber

zu den Fördermöglichkeiten des kommunalen Jobcenters

➔ **Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (Probearbeiten)** können für die Dauer von bis zu sechs Wochen (in bestimmten Fällen bis zu zwölf Wochen) gefördert werden. Diese betrieblichen Maßnahmen können zur Feststellung der beruflichen Eignung in Bezug auf den Zielberuf/die Zieltätigkeit durchgeführt werden. Die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse können auch Gegenstand der betrieblichen Maßnahme sein.

➔ Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (**Eingliederungszuschuss**).

Für behinderte und schwerbehinderte Menschen, sowie für Bewerber und Bewerberinnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gibt es erweiterte Fördermöglichkeiten.

➔ Arbeitgeber, die einen Minijobber in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis übernehmen, können vom kommunalen Jobcenter eine **Umwandlungsprämie** erhalten.

Voraussetzungen der Umwandlungsprämie sind u. a.:

- Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss langzeitarbeitslos **oder** unter 25 Jahre alt sein und diverse Vermittlungshemmnisse haben, die eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt erschweren.
- Er/Sie muss Arbeitslosengeld II beziehen und den Wohnsitz in Solingen haben.
- Der Stundenlohn muss tariflich oder ortsüblich sein. Das monatliche Bruttoentgelt muss mind. **850,- €** betragen.

- Das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis muss mind. 6 Monate dauern.
- Der/die Mitarbeiter/in darf in den letzten 4 Jahren nicht mehr als 3 Monate bei Ihnen sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

Die **Vorteile** einer Umwandlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis liegen auf der Hand:

- Langfristige Bindung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin an den Betrieb.
- Der/die Arbeitnehmer/in steht dem Betrieb länger zur Verfügung.
- Der/die Arbeitnehmer/in kann flexibler, intensiver und evtl. in einer höherwertigen Tätigkeit im Betrieb eingesetzt werden.
- Bis zu einer gewissen monatlichen Bruttogehaltsgrenze ist die finanzielle Belastung auch ohne Umwandlungsprämie für den Arbeitgeber geringer als bei einem Minijob auf 450-Euro-Basis.
- Der/die Arbeitnehmer/in zahlt in das Sozialsystem ein und erhöht die Anwartschaft bei der Rentenversicherung.

Förderhöhe:

Die Umwandlungsprämie kann für einen Zeitraum von 6 Monaten gefördert werden. Die Höhe der Prämie beträgt **50%** des jeweiligen Arbeitnehmer-Bruttoentgelts. Die Umwandlungsprämie wird als Pauschale beziffert und dem Arbeitgeber in 2 Raten ausgezahlt.

$$\text{Prämie in €} = \frac{\text{Bruttoentgelt} \times 6 \text{ Monate}}{2}$$

Die Obergrenze einer Förderung beträgt max. **5000,- €** pro Arbeitnehmer/in.

Wir beraten Sie gerne vor Ort!

Information für Arbeitgeber

zu den Fördermöglichkeiten des kommunalen Jobcenters

„Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“

(§ 16e SGB II)

Arbeitgeber, die Personen einstellen, welche mehr als zwei Jahre arbeitslos sind, können im ersten Jahr Lohnkostenzuschüsse in Höhe von 75 Prozent und im zweiten Jahr 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes erhalten. Der Arbeitsvertrag muss mind. über zwei Jahre abgeschlossen werden.

„Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II)

Arbeitgeber erhalten Lohnkostenzuschüsse, wenn sie Personen einstellen, die über 25 Jahre alt sind, für mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Arbeitslosengeld II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig beschäftigt waren. Für Menschen, die mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben oder schwerbehindert sind, reichen 5 Jahre Leistungs-

bezug aus. In den ersten beiden Jahren beträgt die Förderung 100 Prozent des Mindestlohnes, es sei denn, der Arbeitgeber ist tarifgebunden oder tariforientiert. Dann wird das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt berücksichtigt. In jedem weiteren Jahr verringert sich der Zuschuss um 10 Prozent. Die Förderung wird für maximal fünf Jahre gezahlt. Zudem kann das kommunale Jobcenter während des Förderzeitraums erforderliche Qualifizierungen bis zu 3000 € pro Mitarbeiter/in übernehmen. Der Arbeitsvertrag kann in dem Zeitraum von fünf Jahren einmal verlängert werden.

Bei beiden Förderungen unterstützen sogenannte „Coaches“ die Mitarbeiter/innen dabei, im Berufsleben wieder Fuß zu fassen, beispielsweise, indem sie bei Problemen am neuen Arbeitsplatz, in der Familie oder bei Schwierigkeiten mit der Organisation des Alltags helfen.

Gerne beraten wir Sie ausführlich zu den Fördermöglichkeiten!

Kontakt kommunales
Jobcenter
Solingen

Kamper Straße 35
42699 Solingen
Fon: 0212 290 - 3900
Fax: 0212 290 - 3999
E-Mail: jc-arbeitgeberteam@solingen.de

Unser Ziel ist die Unterstützung von Unternehmen bei der Personalauswahl durch individuelle, passgenaue und unbürokratische Vermittlung motivierter Mitarbeiter/innen.

Teilen Sie uns mit, wenn Sie Personal suchen!

Sie erreichen uns montags bis mittwochs von 08:00 - 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 - 18:00 Uhr und freitags von 08:00 - 13:00 Uhr unter unserer
Arbeitgeber-Hotline: 0212 290 - 3900